



Der Vorsitzende des
Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit
der Stadtverordnetenversammlung

Amt der Stadtverordnetenversammlung
E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Rathaus-Schlossplatz 6-65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 31-4554
Telefax (0611) 31-3902
Sachbearbeiter: Herr Weinert

Wiesbaden, 08.06.2017

1. Den Mitgliedern des
Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat
4. Nachrichtlich
Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Einladung

zur öffentlichen Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit
am Dienstag, 13. Juni 2017, um 17:00 Uhr,
Rathaus, Raum 22 (EG), Schlossplatz 6, Wiesbaden

- Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt -

Tagesordnung I

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 2.5.2017

2. 17-F-21-0064

Förderung der Biodiversität/Bienen- bzw. Insektenweiden
- Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.06.2017 -

Unmittelbar nach der Obstbaum- und Rapsblüte werden die Nahrungsquellen für Honigbienen, Wildbienen und andere Insekten knapp.

Vereinzelte Initiativen dies zu ändern gibt es auch seitens der Landwirte. Seit 2013 versuchen zwei Delkenheimer Landwirte, hier entgegenzusteuern. Auf einer ihrer Anbauflächen legen sie jährlich eine sog. Bienenweide an. Die Saatmischung für die eigens auf die Belange von Insekten zusammengestellte Wildblumenwiese besteht aus rund 50 Wild- und Kulturarten. Zu

ihnen gehören etwa Klatschmohn, Kornblumen, Margeriten, Klee, Natternkopf, Buchweizen, Echter Alant, Herzgespann, Wilde Resede oder auch Großer Wiesenkopf. Der Landeshauptstadt Wiesbaden obliegt eine Vorbildfunktion, die Artenvielfalt nach allen Kräften zu erhalten. Hierzu eignen sich zu vordererster die Eigenflächen der Stadt, über deren Bewirtschaftungsform die Stadt auch selbst entscheiden kann. Darüber hinaus sollten aber auch für die Landwirte Anreize geschaffen werden, sich am Erhalt der Artenvielfalt zu beteiligen.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. zu prüfen, auf welchen städtischen Flächen der Wiesbadener Gemarkung Insektenweiden angelegt und naturschutzfachlich gepflegt werden können-
2. zu prüfen, welche Anreize für die private Landwirtschaft geschaffen werden können, dass auch dort vermehrt Blühwiesen oder andere ökologisch wertvolle Flächen angelegt und gepflegt werden.

3. 17-F-21-0062

Maßnahmenkatalog zur Luftreinhaltung

- Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 07.06.2017 -

Im Wiesbadener Kurier vom 25. April 2017 wurde berichtet, dass der Magistrat ein Schreiben mit insgesamt 34 Einzelmaßnahmen zur Senkung der Stickstoffdioxidwerte (NO₂) erarbeitet hat. Diese 34 Maßnahmen sollen helfen, die Werte in Wiesbaden zu senken und wurden an das Verwaltungsgericht Wiesbaden gesendet. Dort ist ein Verfahren gegen das Land Hessen anhängig ist, welches dann der Landeshauptstadt Wiesbaden konkrete Maßnahmen vorschreiben könnte.

Gleichzeitig arbeitet die Verwaltung der Stadt Wiesbaden am Luftreinhalteplan. Die 34 Maßnahmen haben selbstverständlich Auswirkungen auf diesen Plan.

Der Umweltausschuss wolle daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. die 34 Punkte dem Ausschuss vorzustellen und den jeweiligen Umsetzungsgrad zu berichten und
2. den erwarteten Nutzen der jeweiligen Maßnahmen zu benennen.
3. über den Sachstand des Luftreinhalteplans zu berichten.

4. 17-F-21-0060

Förderung regenerativer Energien

- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen -

Um die Wiesbadener Klimaschutzziele 20-20-20 zu erreichen, muss der Anteil der erneuerbaren/regenerativen Energien an Wiesbadens Energieversorgung gesteigert werden.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, folgende Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbaren/regenerativer Energien in Wiesbaden umzusetzen:

1. Förderung der privaten Photovoltaik-Eigenstromnutzung und der privaten Solarthermienutzung im Rahmen eines Förderprogramms zur Bezuschussung von Beratungsangeboten durch die Klimaschutzagentur sowie Bezuschussung der Investitionen.

Hierfür werden € 100.000 zugewendet.

2. Prüfung der laut Solarkataster Photovoltaik-geeigneten Dachflächen öffentlicher Gebäude (z.B. Schulen) und entsprechende Realisierung von PV-Anlagen mit Speicher zur Eigenstromnutzung.

Hierfür werden € 150.000 zugewendet.

Die Deckung erfolgt aus den zusätzlichen Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs für 2017.

5. 17-F-10-0010

Prüfung der Wirksamkeit von Titandioxid zur Verbesserung der Luftqualität in der Landeshauptstadt Wiesbaden

- Antrag der AfD-Stadtverordnetenfraktion vom 07.06.2017 -

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Sauberkeit wolle beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Wirksamkeit von Titandioxid zur Verbesserung der Luftqualität zu prüfen. Dabei soll explizit auf folgende Aspekte eingegangen werden:
 - Wirksamkeit der photokatalytischen Reaktion
 - Wirkungsweise von Titandioxid als Katalysator in Bezug auf Schadstoffe wie Stickoxide
 - Luftaustauschrate bei unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten in Wiesbaden
2. Der Magistrat wird bei erfolgreicher Prüfung von Punkt 1 beauftragt, zeitnah die grundsätzliche Möglichkeit der Anbringung bzw. Montage der drei folgenden mit Titandioxid beschichteten Produkte beliebiger Größe in Wiesbaden im Rahmen eines Pilotprojektes zu prüfen:
 - a) „Prosolve370E“
 - b) Airclean Pflastersteine der Firma FCN
 - c) Dachziegel mit Titandioxid-Beschichtung

3. Der Magistrat wird bei erfolgreicher Prüfung von Punkt 1 beauftragt, die am stärksten durch Luftverschmutzung (hier insbesondere Stickoxide) belasteten Knotenpunkte der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Anbringung eines „Prosolve370E“ im Rahmen des Pilotprojektes zu ermitteln.
4. Der Magistrat wird bei erfolgreicher Prüfung von Punkt 1 beauftragt, die Montage von Dachziegeln und Pflastersteinen mit Titandioxid-Beschichtung im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr zu thematisieren.
5. Der Magistrat wird bei erfolgreicher Prüfung von Punkt 1 beauftragt, nach eingehender Prüfung in Wiesbaden ansässige Unternehmen für diese Technologie zu ermitteln.
6. Der Magistrat wird bei erfolgreicher Prüfung von Punkt 1 beauftragt zu prüfen, ob die oben genannte Technologie einen geeigneten Ersatz für die in der Kooperationsvereinbarung der „Kenia-Kooperation“ angestrebte Erweiterung der Umweltzone auf das gesamte Stadtgebiet von Wiesbaden darstellt.
7. Der Magistrat wird bei erfolgreicher Prüfung von Punkt 1 beauftragt zu prüfen, ob die oben genannte Technologie eine geeignete Ergänzung zum 34-Punkte-Maßnahmenkatalog von Herrn Umweltdezernent Andreas Kowol zur Abweisung der Klage durch den Verkehrsclub Deutschland (VCD) darstellen könnte.
8. Der Magistrat wird bei erfolgreicher Prüfung von Punkt 1 beauftragt, die Möglichkeit der Kostenreduzierung des Einsatzes der oben genannten Technologie für die Stadt Wiesbaden durch Fördermaßnahmen von Bund und Land oder im Rahmen des Sponsorings durch interessierte Dritte zu prüfen.

6. 17-F-05-0020

Baumschnittmaßnahmen während der Vogelschutzzeit
- Antrag der Stadtverordnetenfraktion der Freien Demokraten vom 06.06.2017 -

Anwohner und Umweltschützer haben wiederholt ihr Unverständnis sowie rechtliche Bedenken gegenüber der städtischen Baumpflegepraxis geäußert (vgl. WK Berichte vom 24.05 und 03.06.). Die Vorwürfe beziehen sich auf mutmaßlich illegale Baumschnittmaßnahmen im Rheingauviertel (u.a. Wallufer Straße, Karlsbader Platz) Ende Mai und Anfang Juni dieses Jahres. In Anbetracht der Umstände erscheint eine Stellungnahme des Magistrats dringend geboten.

Der Ausschuss möge daher beschließen:

Der Magistrat wolle berichten:

1. Welche Rechtsauffassung (bezüglich Baumschnittarbeiten während der Vogelschutzzeit) lag den jüngsten Pflegemaßnahmen im Rheingauviertel zugrunde?
2. Sind weitere vergleichbare Maßnahmen an anderen Orten bis zum 30. September (Ende Vogelschutzzeit) geplant?

3. Welche Position vertritt der Magistrat gegenüber den Vorwürfen der „Baumschutzinitiative Wiesbaden“, dass a) dickere und längere Äste entfernt wurden als bei Pflegeschnitten üblich und b) die Bäume vor Durchführung der Maßnahmen nicht angemessen artenschutzrechtlich überprüft worden sind?
4. Gedenkt der Magistrat, seine bisherige Praxis bei den Baumschnittmaßnahmen beizubehalten?

7. 17-F-08-0033

Definition, Zuständigkeit und Gebührenbedarfsrechnung beim Straßenbegleitgrün
- Antrag der Fraktion LINKE&PIRATEN vom 06.06.2017 -

Nach der neuen Straßenreinigungssatzung werden im Vergleich zur alten Satzung zusätzliche Gebühren für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns in Höhe von insgesamt 297 T€ (GiB-Konzept) bzw. 293 T€ (ELW-Konzept) erhoben.

Dazu heißt es in der Sitzungsvorlage 17-V-70-0001, Seite 8, Absatz 1 u.a. *„Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns ist seit jeher Bestandteil der satzungsrechtlichen Reinigungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Straßenreinigungssatzung). Allerdings wurden die Kosten bisher nicht bei der Gebührenbedarfsrechnung kalkuliert, so dass auch die Reinigungsleistung nicht durch die ELW erbracht wurde.“*

Der Magistrat möge deshalb berichten:

1. Wie ist die Definition von „Straßenbegleitgrün“ in Bezug auf die Begriffe in der Straßenreinigungssatzung § 5 Abs. 1 Nr. 6?
2. Welche bepflanzten Straßenbestandteile in A-, B- und C-Straßen werden schon bisher von der ELW gebührenpflichtig gereinigt bzw. obliegen satzungsgemäß den Anliegern?
3. Welche Leistungen werden zusätzlich erbracht, die diese Gebührenerhöhung rechtfertigen?
4. Werden zusätzliche Flächen gereinigt? Wenn ja: Welche? Wieviel qm? Wie häufig?
5. Wie erfolgt konkret und rechtssicher die Abgrenzung zwischen dem zur öffentlichen Straße gehörenden unselbständigen „Straßenbegleitgrün“ und den selbständigen bzw. sonstigen Grünflächen, deren Reinigung weiterhin den städtischen Ämtern obliegt?
6. Welche Reinigungsleistungen für „unselbständiges Straßenbegleitgrün“ werden nach der neuen Straßenreinigungssatzung in den A-, B- und C-Straßen
 - a. vom Grünflächenamt
 - b. vom Tiefbauamt bzw. anderen Ämtern
 - c. von den ELW
 - d. von den Anliegernerbracht?

7. Warum werden in der Landeshauptstadt Wiesbaden Bürger mit Gebühren für die Grünflächenreinigung belastet, während z.B. in Frankfurt solche Gebühren nicht erhoben werden?
8. Wie beurteilt der Magistrat das Rechtsrisiko, wonach die Reinigung von „unselbständigem Straßenbegleitgrün“ in A- und B-Straßen von den Anliegern getragen wird, die Reinigung derselben Flächen in C-Straßen durch städtische Ämter aber vom Steuerzahler getragen wird? Die Straßenreinigungssatzung macht nämlich keinen Unterschied zwischen Grünstreifen in A- und B-Straßen und denen in C-Straßen.

8. 17-F-21-0061

Öffentlichkeitsarbeit Projekte Umweltbereich

- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2017 -

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten für das laufende Jahr 2017 außerplanmäßig Mittel in Höhe von 20.000 Euro bereitzustellen und für die Öffentlichkeitsarbeit zu Projekten im Umweltbereich zu verwenden.

Die Deckung erfolgt aus den zusätzlichen Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs für 2017.

9. 17-F-21-0063

Klimaschutz und Energie - Bündelung der Ressourcen

- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2017 -

Wie im Kooperationsvertrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/ Die Grünen vereinbart, sollen zur besseren Koordinierung der erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen die Zuständigkeiten und Ressourcen innerhalb der Stadtverwaltung und der städtischen Gesellschaften zentral beim Umweltamt in einer Abteilung Energie und Klimaschutz gebündelt werden.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

unter Beteiligung der betroffenen Ämter und städtischen Gesellschaften einen Verfahrens- und Umsetzungsvorschlag für die folgende Zielsetzung zu erarbeiten:

Die Zuständigkeiten und Ressourcen innerhalb der Stadtverwaltung und der städtischen Gesellschaften werden zentral beim Umweltamt in einer Abteilung Energie und Klimaschutz gebündelt, um die erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen besser zu koordinieren.

10. 17-F-10-0011

Frühzeitige Prüfung des Anspruches auf Förderung durch das Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ bei Investition in den „City Trees“
- Antrag der AfD-Stadtverordnetenfraktion vom 07.06.2017 -

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Sauberkeit wolle beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, vor einem möglichen Erwerb des „City Trees“, die Bezuschussung durch Bundes- und oder Landesmittel zu prüfen. Dabei soll explizit auf folgende Aspekte eingegangen werden:
 - Anspruch auf Fördergelder aus dem Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ bei Erwerb eines „City Trees“.
 - Ermittlung der Höhe der Fördergelder aus dem Bund-Länder-Programm bei Erwerb eines „City Trees“.
 - Beachtung des engen Zeitfensters zur Antragsstellung auf Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ bis spätestens 18. August 2017.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die zusätzliche Möglichkeit der Kostenreduzierung des „City Trees“ alternativ für die Stadt Wiesbaden durch Sponsoring des Pilotprojektes durch interessierte Dritte zu bewerben.

11. 17-V-61-0017

DL 20/17-14

Bebauungsplan "DG-Verlag 2. Erweiterung" im Ortsbezirk Bierstadt - Aufstellungsbeschluss -

12. Verschiedenes

Tagesordnung II

1. 16-F-05-0027

DL 15/17-1

Windkraft
- *Bericht des Dezernates II vom 24.03.2017* -

2. 17-F-12-0001

ANLAGE

Maßnahmen zur Senkung der Stickstoffdioxid-Belastung in der Landeshauptstadt Wiesbaden
- *Bericht des Dezernates V vom 21.04.2017*

3. 17-F-08-0012 ANLAGE
Wildtierverbot für Zirkusse in Wiesbaden
- *Bericht des Dezernates VII vom 23.05.2017* -
4. 17-V-01-0016 DL 21/17-1
Projekt Ostfeld/Kalkofen; Beschluss nach § 165 Abs 4 BauGB - Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen
5. 17-V-20-0017 DL 19/17-2
Vorlage der durch den Stadtkämmerer bis 31.03.2017 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben
6. 17-V-20-0018 DL 18/17-2
Übersicht der durch den Magistrat bis 31.03.2017 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben
7. 17-V-36-0005 DL 19/17-4 NÖ
Niederschrift über die nicht- öffentliche Sitzung des Naturschutzbeirates beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden am 30.03.2017
8. 17-V-36-0007 DL 19/17-5 NÖ
Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung des Naturschutzbeirates beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden am 27.04.2017
9. 17-V-61-0011 DL 19/17-8
Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zur 2. Offenlage

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Maritzen
Vorsitzender



Top 2/II

Herrn
Oberbürgermeister Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt und
Verkehr

und

Stadtrat Andreas Kowol

Frau *i.A.*
Stadtverordnetenvorsteherin Gabriel

21. April 2017

Maßnahmen zur Senkung der Stickstoffdioxid-Belastung in der Landeshauptstadt Wiesbaden
Antrag der LKR & ULW-Stadtverordnetenfraktion vom 11.01.2017
Beschluss-Nr. 0072 vom 16. Februar 2017 (Antrags-Nr. 17-F-12-0001)

1. Der Magistrat wird gebeten,

ein Konzept zu entwickeln, wie die Stickstoffdioxid-Belastung durch Diesel-Pkw und Lkw in der Landeshauptstadt Wiesbaden kurz-, mittel- und langfristig zu senken ist.

2. Ziffer 2 des Antrages hat durch die in der heutigen Sitzung geführte Aussprache ihre Erledigung gefunden.

3. Ziffer 3 und 4 des Antrages werden von Seiten der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

Zu Punkt 1 des Beschlusses kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Der Grenzwert nach der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) liegt für den NO₂-Jahresmittelwert bei 40 µg/m³ und wird - wie in den vergangenen Jahren - sowohl an der Ringkirche als auch an der Schiersteiner Straße überschritten. Im Bereich der Hintergrundmessstation Wi-Süd wird dieser Wert deutlich unterschritten.

Messungen des Umweltamtes haben ergeben, dass an verkehrsabgewandten Standorten (Beispiel Hinterhaus/Hofsituation Dotzheimer Straße: 30 µg/m³ NO₂) und verkehrsfüreren Standorten wie Kurpark und Aukammtal der NO₂-Grenzwert deutlich unterschritten wird. Im Kurpark und im Aukammtal liegen die Konzentrationswerte im Durchschnitt in etwa bei der Hälfte des Grenzwertes (ca. 20 µg/m³ NO₂), also im Bereich des regionalen Hintergrundes.

In § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Aufstellung der Luftreinhaltepläne geregelt: „Werden die [...] festgelegten Immissionsgrenzwerte [...] überschritten, hat die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt.“

Das hessische Umweltministerium als zuständige Behörde ist aufgefordert, alle rechtlich möglichen und zugleich verhältnismäßigen Maßnahmen zur NO₂-Reduzierung in den Luftreinhalteplan aufzunehmen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird bei der Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplanes vom hessischen Umweltministerium eingebunden.

Die möglichen Maßnahmen sind bekannt (wie Lkw-Durchfahrverbot, Umweltzone, Maßnahmen zur Verkehrsverflüssigung). Ob Dieselfahrverbote angeordnet werden können, wird vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig voraussichtlich im Herbst 2017 geklärt.

Das Umweltamt wird ein Gutachten beauftragen, im Rahmen dessen Berechnungen der NO₂-Belastung sowie Berechnungen der Wirksamkeit ausgewählter Maßnahmen für Wiesbaden durchgeführt werden. Die Erarbeitung eines Konzepts zur kurz-, mittel- und langfristigen Senkung der Stickstoffdioxid-Belastung wird in Kooperation mit den städtischen Ämtern und dem hessischen Umwelt- und Verkehrsministerium erfolgen. Maßnahmen wie Diesel-Fahrverbote können nicht von der Landeshauptstadt Wiesbaden angeordnet werden.

Weiterhin kann ich Ihnen mitteilen, dass seit dem 25. Januar 2017 der Bericht „Ausbreitungsrechnungen zur flächenhaften Ermittlung der Luftqualität in Hessen als Grundlage der Luftreinhalteplanung“ vorliegt. Auftraggeber ist das hessische Umweltministerium. Für diesen Bericht wurden die Beiträge ausgewählter Quellengruppen ermittelt.

Ein zentrales Ergebnis des Berichtes lautet: „Für den Straßenverkehr werden im Nahbereich der Hauptverkehrsachsen Beiträge zu den NO₂-Jahresmittelwerten in der Größenordnung von 50 bis zu 85 % oder circa 10 bis 30 µg/m³ berechnet. Abseits der großen Verkehrsachsen schwankt der Beitrag zwischen 4 und 50 %.“ Ein weiteres Ergebnis für NO₂ ist, dass „die lokalen Emissionen der Diesel-Kfz mit Werten über 80% der dominierende Hauptverursacher der lokalen Kfz-Zusatzbelastung sind und auch zur Gesamtbelastung mit einem Drittel bis zur Hälfte beitragen.“

Für weitere Auskünfte steht Ihnen meine Mitarbeiterin im Umweltamt, Dr. Christiane Döll, Tel. 31-3709, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorlage Nr. 17-F-12-0001

Beschluss des Magistrats

Nr. 0274 vom 2. Mai 2017

*Maßnahmen zur Senkung der Stickstoffdioxid-Belastung in der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Antrag der LKR & ULW-Stadtverordnetenfraktion vom 11.01.2017*

Der Bericht des Dezernates V vom 21.04.2017 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

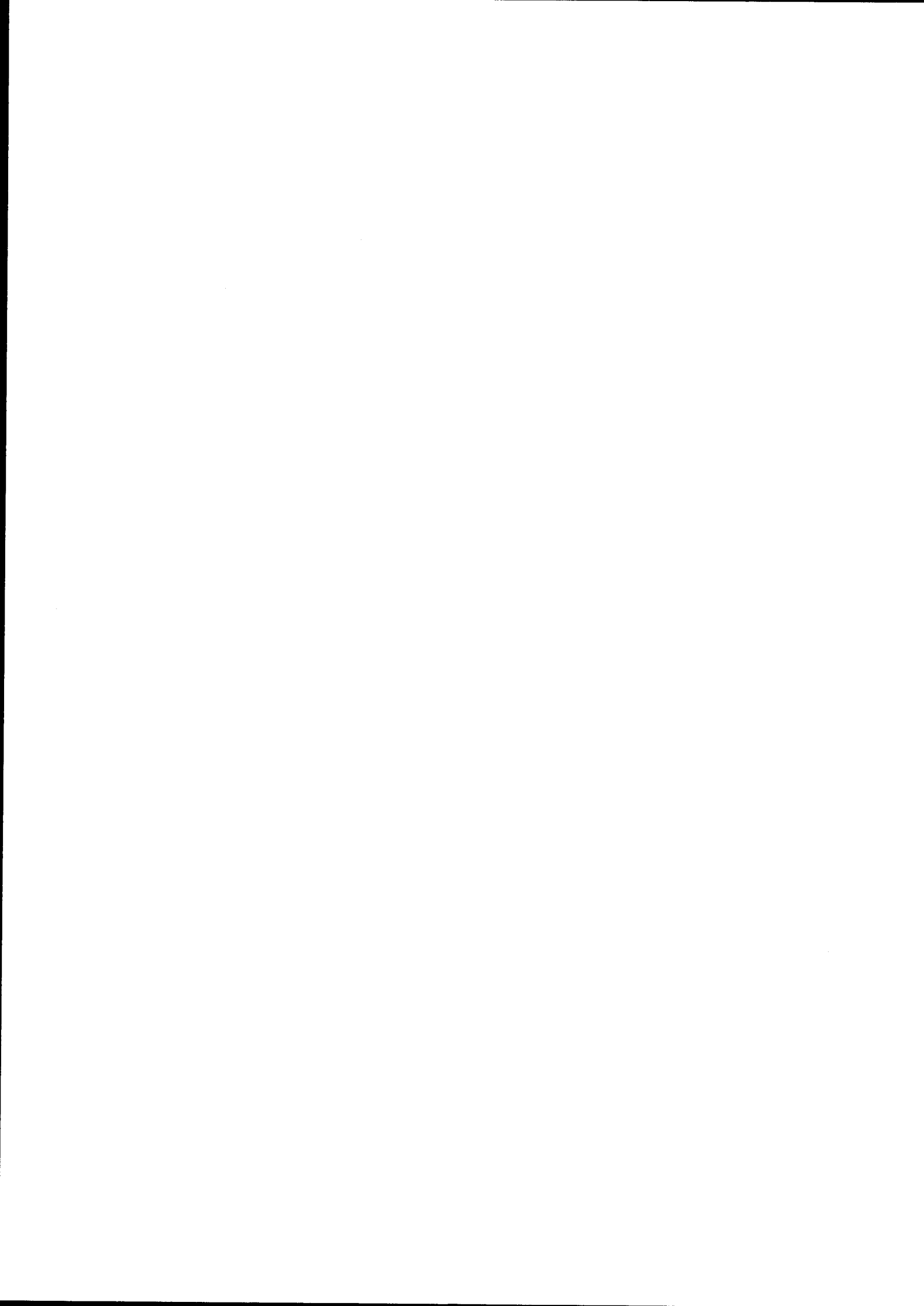
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigelegt)

Dezernat V z. K.

Wiesbaden, den 2. Mai 2017

Der Magistrat
In Vertretung

Goßmann
Bürgermeister



TOP 3/II

E 010400
29. Mai 2017

LANDESHAUPTSTADT



über
Herrn Oberbürgermeister ,,
Sven Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Ordnung
und Gesundheit

und ,A.
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauber-
keit

23. Mai 2017

Wildtierverbot für Zirkusse in Wiesbaden
Beschluss-Nr. 0033 vom 21. März 2017 (Vorlagen Nr. 17-F-08-0012)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit hat mit Beschluss Nr. 0033 unter laufen-
der Nr. 2. folgenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat wird um Überarbeitung und Stellungnahme zu den Ziffern 1. und 2. des Antra-
ges gebeten, unter Berücksichtigung auch der Frage, ob die im Antrag genannten Tierarten
eine Gefahr im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung darstellen.

Die Ziffern 1. und 2. des in Bezug genommenen Antrags lauten wie folgt:

1. Kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe zu vermieten, die alle mitgeführ-
ten Tiere artgerecht halten. Da laut Rechtsauffassung des Bundesrates und der Lan-
destierschutzbeauftragten Hessen nicht-menschliche Primaten, Elefanten, Nashörner,
Großbären, Flusspferde und Giraffen im reisenden Zirkus nicht artgerecht gehalten wer-
den können, ist eine Flächenvermietung hier grundsätzlich zu untersagen. Bei allen an-
deren Tierarten muss eine Prüfung nach dem Tierschutzgesetz erfolgen. Bereits ge-
schlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.
2. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Schutzes
der Bevölkerung vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und unter Zugrunde-
legung der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirt-
schaft herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in
Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen in der neuesten Fassung sowie der darin
enthaltenen ergänzenden Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz
und der Bundestierärztekammer sowie aktueller wissenschaftlicher Gutachten zu einzel-
nen Tierarten, wird auf kommunalen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden das Mit-
führen und der Auftritt gefährlicher Tierarten ausgeschlossen. Bereits geschlossene Ver-
träge bleiben hiervon unberührt.

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Eine Entscheidung, städtische Flächen zukünftig nur noch Zirkusbetrieben zu überlassen, die keine Wildtiere mit sich führen, wird voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Die den Kommunen eingeräumte Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stellt keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dar, um einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG zu rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2013, Az. 8 C 1/12). Das Verbot des Mitführens von Wildtieren bei der Überlassung eines Standplatzes für ein Zirkusunternehmen wäre eine Berufsausübungsregelung und somit ein Eingriff in Art. 12 GG. Eine in die Berufsausübung eingreifende Regelung ist gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie zweckmäßig erscheinen lassen (vergleiche BVerfGE 7, 377, 406). Für ein Verbot des gewerbsmäßigen Zurschaustellens von wild lebenden Tieren an wechselnden Orten hat der Bundesgesetzgeber in § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) zwar eine gesetzliche Regelung getroffen, diese ermächtigt die Landeshauptstadt Wiesbaden aber nicht zu einer einschränkenden Regelung bei der Vergabe eines Standplatzes und eine andere gesetzliche Grundlage ist derzeit nicht ersichtlich.

Die vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit im Beschluss vom 14. März 2017 in Bezug genommene Entscheidung des VG München vom 6. August 2014, Az. 7 K 13.2449 stützt zwar eine gegenteilige Auffassung - wonach eine einschränkende Widmung von Flächen durch eine Kommune zulässig sei - es trifft aber auch zu, dass die Entscheidung rechtskräftig ist. (Das Zirkusunternehmen hatte zwar zunächst Berufung eingelegt, diese aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen VGH zurückgenommen, sodass der Bayerische VGH in der Sache nicht entschieden hat). Die Entscheidung des VG München überzeugt aber nicht. Der Ausschluss von Zirkussen mit Wildtieren von der Nutzung öffentlicher Einrichtungen kommt einem Verbot der Betreiber auf kommunalem Grund gleich. Die Voraussetzungen für ein Verbot des gewerbsmäßigen Zurschaustellens von wild lebenden Tieren an wechselnden Orten aus Gründen des Tierschutzes hat der Bundesgesetzgeber aber abschließend in § 11 Tierschutzgesetz geregelt. Eine Versagung der Überlassung städtischer Flächen aus tierschutzrechtlichen Gründen würde daher sowohl gegen den Vorrang der bundesgesetzlichen Regelung in § 11 TierSchG als auch gegen den Gesetzesvorbehalt verstoßen (vgl. OVG Lüneburg, vom 2. März 2017, Az.: 10 ME 4/17). Das bedeutet, dass ein Wildtierversbot in Zirkussen nur vom Bundesgesetzgeber, nicht aber von Kommunen geregelt werden kann (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 12. Januar 2017, Az.: 1 B 7215/16, Rnr 31 ff.).

Die vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit ebenfalls in Bezug genommene Entscheidung des VG Darmstadt, Az. 3 L 2280/16.DA, die vom Hess. VGH, Az.: 8 B 2611/16, bestätigt wurde, lässt keine abweichenden Schlussfolgerungen zu. Beide Gerichte haben sich zu der hier relevanten Frage, ob der Zirkusbetreiber angesichts der Vergabepaxis der Stadt einen Anspruch auf Zulassung des Gastspiels einschließlich der geplanten Vorführung der Raubtiere hätte, nicht geäußert, weil der Zirkusbetreiber lediglich einen Antrag für ein Zirkusgastspiel ohne gefährliche Tiere gestellt hatte.

Zu 2.:

Von einer Regelung oder Verfügung, gestützt auf Gefahrenabwehrrecht, ist ebenfalls abzuraten. Zwar besteht eine abstrakte Gefahr, dass Wildtiere ausbrechen könnten, dieser Gefahr kann jedoch durch geeignete Maßnahmen wirksam vorgebeugt werden, indem den Zirkusunternehmen erforderlichenfalls Auflagen erteilt werden, wie Unterbringung und Sicherung der Käfige konkret zu gestalten sind.

—
5